

AHV-Auskünfte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV-Auskünfte

G.D. in Bern. Bekanntlich sind nicht-erwerbstätige Witwen « von der Beitragspflicht befreit » und erhalten deshalb auch keine ordentliche Rente. Wenn nun eine solche Frau vorübergehend erwerbstätig ist, so werden ihr AHV-Beiträge abgezogen. Erwirbt sie sich dadurch den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente mit 65 Jahren, auch wenn sie vor Erreichung dieser Altersgrenze die Erwerbstätigkeit wieder aufgibt? Ist sie bei Aufgabe der vorübergehenden Erwerbstätigkeit wieder beitragsfrei oder kann sie Beiträge als Nichterwerbstätige leisten?

Natürlich erwirbt sich eine erwerbstätige Witwe durch ihre Beiträge (gleichviel, wie lange solche geleistet werden) einen Anspruch auf eine ordentliche Altersrente für die Zeit nach Vollendung des 65. Altersjahres. Bei Eintreten des Rentenfalles wird aber der *durchschnittliche Jahresbeitrag* errechnet, indem der Gesamtbeitrag durch die Zahl der Jahre zwischen dem Inkrafttreten der AHV und der Erreichung des 65. Altersjahres dividiert wird. Wenn die Erwerbstätigkeit nur von sehr kurzer Dauer war, so wird sich auch eine geringe, nur wenig über der Minimalrente liegende Altersrente ergeben. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 65. Altersjahres können Witwen indessen keine freiwilligen Beiträge oder Beiträge als Nichterwerbstätige leisten. Als nichterwerbstätige Witwen sind sie dann eben wieder « von der Beitragspflicht befreit ».

Berichtigung. In der Juli-Nummer unserer Zeitschrift haben wir auf Seite 229 eine Anfrage des VPOD Luzern dahingehend beantwortet, dass eine 1885 geborene Frau, deren Ehemann bei Inkrafttreten des AHVG das 65. Altersjahr bereits überschritten hatte, sich durch die Beitragszahlung

während einer alljährlich nur $3\frac{1}{2}$ Monate dauernden Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erwerbe.

Das Bundesamt für Sozialversicherung macht uns darauf aufmerksam, dass uns hier ein Irrtum unterlaufen ist. In Tat und Wahrheit kann eine Ehefrau, deren Mann keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente hat, eine einfache Altersrente nur erhalten, wenn sie

- a) bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, während insgesamt mindestens eines vollen Jahres, das heisst mehr als 11 Monate lang, erwerbstätig und beitragspflichtig war und die entsprechenden Beiträge entrichtet hat (AHVG, Art. 29, Abs. 1, AHVV, Art. 50), und
- b) während der Ehe Beiträge von mindestens Fr. 12.— im Jahresdurchschnitt geleistet hat (AHVG, Art. 21, Abs. 1). Bei der Feststellung des massgeblichen Jahresdurchschnitts müssen hierbei alle Ehejahre vom 1. Januar 1948 (Inkrafttreten der AHV) bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze, und zwar auch Bruchteile von solchen, berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Falle wird nun aber — vorausgesetzt, dass die Frau im Jahre 1950 noch während $3\frac{1}{2}$ Monaten Beiträge bezahlt — insgesamt nur eine Erwerbstätigkeit von $10\frac{1}{2}$ Monaten und eine entsprechende Beitragszahlung erreicht werden. Die unter a) genannte Voraussetzung für den Bezug einer einfachen ordentlichen Altersrente wäre also nicht erfüllt. Nur wenn die Frau vor Erreichung des 65. Altersjahres noch eine andere Erwerbstätigkeit ausübt, die entsprechenden Beiträge leistet und dann beide erwähnten Voraussetzungen erfüllt, erhält sie eine einfache ordentliche Altersrente.

« Gewerkschaftliche Rundschau », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.